

Landeswahlleiter des Freistaates Sachsen



Wahl zum 10. Europäischen Parlament
im Freistaat Sachsen am 9. Juni 2024

Termine, Aufgaben und Befugnisse für die Vorbereitung und Durchführung

Termine, Aufgaben und Befugnisse für die Vorbereitung und Durchführung

**Wahl zum 10. Europäischen Parlament
im Freistaat Sachsen am 09.06.2024**

(Bekanntmachung der Bundesregierung vom 10.08.2023, BGBl. I Nr. 213)

Wahlzeitraum in der EU: Donnerstag (06.06.2024) bis Sonntag (09.06.2024)

Auszug - Auswahl: Part. & Wahlb. (Filt.)

Stand: 06.09.2023

gesetzliche Frist (rechn. Größe / Erfahrungswert) - ...vor / + ... nach	fristbez. Präfix / abw. Fristbezug	Datums- berechnung bei konkr. Bezug	Uhrzeit	besondere gesetzliche Ausschluss- frist	BWL & BWA (10/30)	LWL & LWA (3/21)	KWL & KWA (4/24)	Gde. & Vorst. (20/52)	Part. & Wahlb. (Filt.)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen (§§ BWG immer in Verbindung mit § 4 EuWG)
-25 Jahre		09.06.1999, Mittwoch						X	X	aktives Wahlrecht: frühestes Datum für mindestens dreimonatigen ununterbrochenen Aufenthalt für Auslandsdeutsche in Deutschland nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres zum Erwerb des aktiven Wahlrechts	§ 6 Abs. 2 EuWG § 12 Abs. 2 Nr. 1 BWG
-18 Jahre		09.06.2006, Freitag						X	X	passives Wahlrecht: - letztes Geburtsdatum für das passive Wahlrecht von Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sowie Unionsbürgern mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland (Vollendung des 18. Lebensjahres am Wahltag)	§ 6b Abs. 1, 2 EuWG
-16 Jahre		09.06.2008, Montag						X	X	aktives Wahlrecht: - letztes Geburtsdatum für das aktive Wahlrecht von Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sowie Unionsbürgern mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland (Vollendung des 16. Lebensjahres am Wahltag) - aktives Wahlrecht für Auslandsdeutsche, die aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind	§ 6 Abs. 1 bis 3 EuWG § 12 Abs. 2 Nr. 2 BWG
-12 Monate	vor Beginn des Jahres, in dem die Europawahl ansteht - frühestens	01.01.2023, Sonntag							X	Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung der Parteien	§ 10 Abs. 3 EuWG
-9 Monate	vor Beginn des Jahres, in dem die Europawahl ansteht - frühestens	01.04.2023, Samstag							X	Wahl der Bewerber durch die Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Parteien	§ 10 Abs. 3 EuWG
-3 Monate		09.03.2024, Samstag						X	X	Wahlrecht: Wohnungnahme oder Beginn des gewöhnlichen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland zur Erlangung des aktiven Wahlrechts	§ 6 Abs. 1, 3 EuWG
-83 Tag(e)	spätestens	18.03.2024, Montag	18:00		X	X			X	Fristende: für Einreichung von Listenwahlvorschlägen (Landesliste oder Bundesliste) beim BWL: - Prüfung der Wahlvorschläge jeweils unverzüglich, ob diese vollständig sind und den Erfordernissen des EuWG und der EuWO entsprechen und - bei Feststellung behebbarer Mängel sofortige Benachrichtigung der Vertrauensperson und Aufforderung zur rechtzeitigen Beseitigung - Übersendung einer Kopie der Wahlvorschläge (sofort) an LWL zur Ausschlussklärung eines Wahlvorschlagsberechtigten von der Listenverbindung durch die Vertrauenspersonen gegenüber dem BWL: - Prüfung eingegangener Ausschlussklärungen jeweils unverzüglich - bei Bedenken des BWL sofortige Benachrichtigung der Vertrauensperson und Aufforderung zur rechtzeitigen Beseitigung behebbarer Mängel	§ 2 Abs. 2 EuWG § 11 Abs. 1, 2 EuWG § 13 Abs. 5 EuWG § 33 Abs. 1 EuWO § 11 Abs. 3 EuWG § 36 EuWO

Termine, Aufgaben und Befugnisse für die Vorbereitung und Durchführung

Auszug - Auswahl: Part. & Wahlb. (Filt.)

Stand: 06.09.2023

gesetzliche Frist (rechn. Größe / Erfahrungswert) - ...vor / + ... nach	fristbez. Präfix / abw. Fristbezug	Datums- berechnung bei konkr. Bezug	Uhrzeit	besondere gesetzliche Ausschluss- frist	BWL & BWA (10/30)	LWL & LWA (3/21)	KWL & KWA (4/24)	Gde. & Vorst. (20/52)	Part. & Wahlb. (Filt.)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen (§§ BWG immer in Verbindung mit § 4 EuWG)
	rechtzeitig							X	X	Wahlrecht: Ausstellung von Bescheinigungen - des Wahlrechts für Deutsche und Unionsbürger - der Wählbarkeit für Deutsche - über den Nichtausschluss von der Wählbarkeit für Unionsbürger	§ 32 Abs. 5 EuWO
-72 Tag(e)	am	29.03.2024, Freitag			X				X	Öffentliche Zulassungssitzung BWA: - Vor der Sitzung: späteste Möglichkeit zur Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen und für die Beseitigung von Mängeln, die deren Gültigkeit nicht berühren - Prüfung sowie Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen - Annahme oder Ablehnung von Ausschlusserklärungen von der Listenverbindung - Bekanntgabe der Entscheidung des Wahlausschusses durch BWL mit kurzer Angabe der Gründe und Hinweis auf Rechtsbehelf - Mitteilung des Ausschlusses von der Listenverbindung durch BWL an die Vertrauenspersonen des betroffenen Wahlvorschlags	§ 12 bis 14 EuWG §§ 34, 36 EuWO
	+ frühestens, jedoch max. bis zum Wahltag						X	X	X	Ausstellung von Wahlscheinen, falls keine Beschwerden gegen die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen erhoben sind (Beginn der Ausgabe von Briefwahlunterlagen erst mit Vorlage der Stimmzettel)	§ 27 EuWO § 14 EuWG
										Gemeinden: Verständigung des KWL über die Ungültigkeit eines Wahlscheins	§ 27 Abs. 8 EuWO
(ab -72 Tage)	ab dem	29.03.2024, Freitag						X	X	Einspruchsmöglichkeit wegen Versagung des Wahlscheins	§ 30 EuWO § 21 Abs. 2, 4, 5
(bis -68 Tage; Ausschlussfrist)	spätestens	02.04.2024, Dienstag		4-Tage-Frist					X	Fristende für die Einlegung der Beschwerde einer Partei oder Vereinigung zum Bundesverfassungsgericht gegen eine Feststellung des BWA, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert (fehlendes Wahlvorschlagsrecht)	§ 14 Abs. 4a EuWG
	+			4-Tage-Frist	X				X	Fristende: Beschwerde wegen Zurückweisung eines Wahlvorschlags: - durch Vertrauensperson schriftlich oder zur Niederschrift beim BWA - durch BWL schriftlich beim BWA Beschwerde wegen Zulassung: - durch BWL schriftlich beim BWA	§ 14 Abs. 4 EuWG § 35 Abs. 1, 3 EuWO
	rechtzeitig				X				X	Einladung zur Beschwerdeverhandlung des BWA: - Ausschussmitglieder, die Beschwerdeführer, die Vertrauenspersonen des betroffenen Wahlvorschlags Öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Gegenstand der Wahlausschuss-Sitzung durch BWL; ausreichend per Aushang am/im Eingang des Sitzungsgebäudes mit Hinweis auf jedermanns Zutritt	§ 5 Abs. 2 EuWO § 35 Abs. 2 WO § 5 Abs. 3 EuWO § 79 Abs. 2 EuWO
-52 Tag(e)	spätestens	18.04.2024, Donnerstag			X				X	Fristende: - für die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlags wegen fehlendem Wahlvorschlagsrecht - der vorläufigen (Weiter-) Behandlung als wahlvorschlagsberechtigte Partei oder Vereinigung Öffentliche Beschwerdeverhandlung des BWA wegen Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Wahlvorschlägen Bekanntgabe der Entscheidung durch BWA mit kurzer Angabe der Gründe	§ 14 Abs. 4a EuWG § 14 Abs. 4 EuWG § 35 Abs. 3 EuWO

Termine, Aufgaben und Befugnisse für die Vorbereitung und Durchführung

Auszug - Auswahl: Part. & Wahlb. (Filt.)

Stand: 06.09.2023

gesetzliche Frist (rechn. Größe / Erfahrungswert) - ...vor / + ... nach	fristbez. Präfix / abw. Fristbezug	Datums- berechnung bei konkr. Bezug	Uhrzeit	besondere gesetzliche Ausschluss- frist	BWL & BWA (10/30)	LWL & LWA (3/21)	KWL & KWA (4/24)	Gde. & Vorst. (20/52)	Part. & Wahlb. (Filt.)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen (§§ BWG immer in Verbindung mit § 4 EuWG)
-41 Tag(e)	bis zum 21. Tag vor der Wahl	29.04.2024, Montag						X	X	Beginn „Veränderungsdienst“: - Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag, ggf. Rückmeldung, Streichung von Amts wegen - Belehrung von Personen bei der Anmeldung über die Eintragung von Amts wegen	§§ 15 bis 17b EuWO
-24 Tag(e)	spätestens	16.05.2024, Donnerstag						X	X	Öffentliche Bekanntmachung durch Gemeinde: - zur Möglichkeit und den Modalitäten zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis - über die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis innerhalb der Einsichtsfrist einzulegen - über den Zugang von Wahlbenachrichtigungen an die in das Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten, - über die Voraussetzungen zur Beantragung eines Wahlscheins - über die Verfahrensweise bei Briefwahl	§ 19 Abs. 1 EuWO § 79 Abs. 1 EuWO
-21 Tag(e)	spätestens	19.05.2024, Sonntag						X	X	Ende „Veränderungsdienst“: - Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag, ggf. Rückmeldung, Streichung von Amts wegen - Belehrung von Personen bei der Anmeldung über die Eintragung von Amts wegen Benachrichtigung der Wahlberechtigten über deren Eintragung in das Wählerverzeichnis mit Aufdruck eines Vordrucks für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines auf der Rückseite	§§ 15 bis 17b EuWO § 18 Abs. 1 bis 3 EuWO
-20 Tag(e)	bis zum 16. Tag vor der Wahl	20.05.2024, Montag						X	X	Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme und Einspruchsmöglichkeit gegen dessen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit	§ 17 Abs. 1 BWG § 20 EuWO § 21 Abs. 1, 2 EuWO
-16 Tag(e)		24.05.2024, Freitag						X	X	Fristende für Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis	§ 21 Abs. 1, 2 EuWO
-10 Tag(e)	spätestens	30.05.2024, Donnerstag						X	X	Zustellung der Entscheidung über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis und die Versagung des Wahlscheins an Einspruchsführer und Betroffene (Hinweis auf zulässige Rechtsbehelfe)	§ 21 Abs. 4 EuWO § 30 EuWO
(bis -8 Tage; Ausschlussfrist)	spätestens	01.06.2024, Samstag		2-Tage-Frist			X	X	X	Einreichung einer Beschwerde an den KWL: - gegen Entscheidungen der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis - gegen das Versagen eines Wahlscheins Gemeinde: Vorlage der Beschwerde einschließlich der Vorgänge beim KWL (unverzüglich)	§ 21 Abs. 5 EuWO § 30 EuWO
-2 Tag(e)		07.06.2024, Freitag	18:00					X	X	Fristende zur Beantragung von Wahlscheinen	§ 26 Abs. 4 EuWO
-1 Tag(e)		08.06.2024, Samstag	12:00					X	X	Fristende für die Erteilung eines neuen Wahlscheines, bei beantragtem, aber nachweislich nicht zugewandtem Wahlschein	§ 27 Abs. 10 EuWO
Wahltag	am	09.06.2024, Sonntag			X	X	X	X	X	Wahl zum 10. Europäischen Parlament	
+		Wahltag	8:00					X	X	Beginn der Abstimmung und Öffnung des Zutritts zum Wahlraum	§ 40 EuWO § 46 EuWO § 47 EuWO
+	bis		15:00			X	X	X		Fristende: - Anforderung von Briefwahlunterlagen - Entgegennahme von Wahlscheinanträgen bei verschuldensunabhängigen Fristverletzungen oder plötzlicher Erkrankung des Wahlberechtigten - Verständigung des KWL über die Ungültigkeit eines Wahlscheins durch die Gemeinde	§ 24 Abs. 2 EuWO § 26 Abs. 4 Satz 2, 3 EuWO § 27 Abs. 3 EuWO § 27 Abs. 8 EuWO

Termine, Aufgaben und Befugnisse für die Vorbereitung und Durchführung

Auszug - Auswahl: Part. & Wahlb. (Filt.)

Stand: 06.09.2023

gesetzliche Frist (rechn. Größe / Erfahrungswert) - ...vor / + ... nach	fristbez. Präfix / abw. Fristbezug	Datums- berechnung bei konkr. Bezug	Uhrzeit	besondere gesetzliche Ausschluss- frist	BWL & BWA (10/30)	LWL & LWA (3/21)	KWL & KWA (4/24)	Gde. & Vorst. (20/52)	Part. & Wahlb. (Filt.)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen (§§ BWG immer in Verbindung mit § 4 EuWG)
+			18:00					X	X	Ende der Stimmabgabe - Bekanntgabe des Ablaufs der Wahlzeit durch den Wahlvorsteher (von da ab sind nur noch die Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zuzulassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden) - Sperrung des Zutritts zur Stimmabgabe für danach eintreffende Wahlberechtigte Fristende für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe bei der Gemeinde und unverzügliche Übergabe dieser an den Briefwahlvorstand	§ 40 EuWG § 53 EuWG § 36 Abs. 1 BWG
+					X				X	BWL: - Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses im Wahlgebiet - öffentliche Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses (frühestens jedoch nach Abschluss der Wahl in dem zuletzt wählenden Mitgliedstaat)	Art. 10 Abs. 2 Direktwahlakt § 64 Abs. 5, 6 EuWG
	anschließend				X				X	Benachrichtigung des gewählten Bewerbers mit den Hinweisen, dass: - nach der abschließenden Feststellung des Ergebnisses für das Wahlgebiet durch den BWA die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament mit der Eröffnung der konstituierenden Sitzung nach der Wahl erlangt wird - eine Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft vor der konstituierenden Sitzung des Europäischen Parlaments schriftlich gegenüber dem BWL erklärt werden muss	§ 19 EuWG § 21 Abs. 1 EuWG § 73 EuWG
+1 Monat		09.07.2024, Dienstag							X	Fristende: Löschung bzw. Vernichtung der erhaltenen Daten von Wahlberechtigten im Zusammenhang mit Gruppenauskünften vor Wahlen	§ 50 Abs. 1 BMG
+1 Monat & erster Dienstag danach	am	16.07.2024, Dienstag			X				X	Konstituierende Sitzung des Europäischen Parlaments: - abschließende Feststellung des Wahlergebnisses mit Eröffnung der Sitzung - Erwerb der Mitgliedschaft im Europäischen durch gewählte Bewerber	Art. 10 Abs. 1 Direktwahlakt Art. 11 Abs. 3 Direktwahlakt § 21 Abs. 1 EuWG
+2 Monate	spätestens	09.08.2024, Freitag			X	X			X	Fristende für den Eingang von Einsprüchen gegen die Wahl beim Bundestag; einspruchsberechtig: - jeder Wahlberechtigte - jede Gruppe von Wahlberechtigten - BWL/LWL und Präsident des Bundestages in amtlicher Eigenschaft	§ 26 Abs. 1, 2 EuWG § 2 WPrG § 74 EuWG

Termine, Aufgaben und Befugnisse für die Vorbereitung und Durchführung

Auszug - Auswahl: Part. & Wahlb. (Filt.)

Stand: 06.09.2023

gesetzliche Frist <i>(rechn. Größe / Erfahrungswert)</i> - ...vor / + ... nach	fristbez. Präfix / abw. Fristbezug	Datums- berechnung bei konkr. Bezug	Uhrzeit	besondere gesetzliche Ausschluss- frist	BWL & BWA (10/30)	LWL & LWA (3/21)	KWL & KWA (4/24)	Gde. & Vorst. (20/52)	Part. & Wahlb. (Filt.)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen <i>(§§ BWG immer in Verbindung mit § 4 EuWG)</i>
--	---------------------------------------	--	---------	--	----------------------------	---------------------------	---------------------------	--------------------------------	---------------------------------	------------	--

Hinweise:

Aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt; angesprochen sind Angehörige sämtlicher Geschlechter.

Die hier im Auszug dargestellten Abläufe sollen eine zeitliche und inhaltliche Orientierung in den ausschließlich rechtsverbindlichen Regelungen wahlgesetzlicher Vorschriften erleichtern.

Die zur Einreichung von Wahlvorschlägen benötigten Anlagen der EuWO sind beim Bundeswahlleiter erhältlich.

Die gesetzlichen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt (§ 4 EuWG, § 54 BWG).

Die in der Spalte "besondere gesetzliche Ausschlussfrist" benannten Fristen hängen von einem auslösenden Moment ab, das trotz Festlegung des Wahltags noch nicht terminlich feststeht.

Abkürzungen:

BWL & BWA	Bundeswahlleiter & Bundeswahlausschuss
LWL & LWA	Landeswahlleiter & Landeswahlausschuss
KWL & KWA	Kreiswahlleiter & Kreiswahlausschuss sowie Stadtwahlleiter & Stadtwahlausschuss in kreisfreien Städten
Gde. & Vorst.	Gemeinde & Vorstände der Urnen- bzw. Briefwahlbezirke
Part. & Wahlb.	Parteien & Wahlberechtigte
Direktwahlakt	Beschluss und Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
BMG	Bundesmeldegesetz
BWG	Bundeswahlgesetz
EuWO	Europawahlordnung
BWG-EuWG-ZustVO	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Bundeswahlgesetz und dem Europawahlgesetz
SächsEGovG	Sächsisches E-Government-Gesetz
WPrG	Wahlprüfungsgesetz

Landeswahlleiter: Martin Richter

Präsident des Statistischen Landesamtes
Telefon: 03578 33-1900
Telefax: 03578 33-1099
E-Mail: landeswahlleiter@statistik.sachsen.de
Internet: <https://wahlen.sachsen.de>

Stellvertretende Landeswahlleiterin: Ines Vondran

Abteilungsleiterin Allgemeine Verwaltung und Wahlen
Telefon: 03578 33-1000
Telefax: 03578 33-551000

Hausanschrift:

Statistisches Landesamt
des Freistaates Sachsen
Macherstraße 63
01917 Kamenz